

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/485/2010/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	21.03.2011				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	07.04.2011				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	12.04.2011				
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	28.04.2011				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	04.05.2011				
Ortschaftsrat Meinsdorf	öffentlich	20.05.2011				
Stadtrat	öffentlich	25.05.2011				

Titel:

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung LSA Bestattungsgesetz des LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Zur Neufassung des Satzungstextes

Im Zuge der Zusammenführung der Friedhofssatzungen von Dessau und Roßlau zu einer gemeinsamen Satzung sowie der Aufnahme der ehemaligen Gemeinde Brambach in den Geltungsbereich der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau ergibt sich die Notwendigkeit der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau (siehe Anlage 2). Nachstehend wird anhand der bestehenden Satzungsregelungen (Synopse Anlage 3) erläutert, welche Veränderungen bei der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt wurden.

Da der Gemeindefriedhof in Neeken auf kirchlichem Grund errichtet ist, muss im Rahmen der Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung das Benehmen mit der Kirchengemeinde hergestellt werden. Die Zustimmung zu dieser Satzungsfassung liegt vor.

Der § 1 Abs. 1 wurde unter Verweis auf die in der Friedhofssatzung genannten Feierhallen präzisiert.

Der § 1 Abs. 2 der Dessauer Gebührensatzung wurde beibehalten.

Der 3. Absatz der Dessauer Gebührensatzung kann gestrichen werden, da die ehemalige Gemeinde Brambach in den Geltungsbereich der Gebührensatzung aufgenommen wird.

Die Regelungen des § 2 der Brambacher Friedhofsgebührensatzung wurden gestrichen. Die hierin getroffenen Festlegungen sind Bestandteil der Friedhofssatzung und der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, dem Gebührenverzeichnis.

Im § 2 der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung werden die Grundlagen zur Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren für den Friedhof Neeken geregelt. Er ist solange erforderlich, wie Grabnutzungsrechte nach alter Satzungsfassung bestehen.

Mit dem § 3 der Satzung wird definiert, wer Gebührenschuldner ist. Hier waren die Satzungen in Dessau und Roßlau bereits vor der Fusion identisch.

Für die Erhebung der Altfälle zur Friedhofsunterhaltungsgebühr auf dem Friedhof Neeken wurde der § 3 Abs. 2 eingefügt.

Mit den Bestimmungen des § 4 wurde eine einheitliche Satzungsfassung zur Entstehung und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gefunden.

Die Entstehung der Ablösegebühr für den vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht ist im § 4 Abs. 2 geregelt.

Die in den §§ 6 bis 8 der Brambacher Friedhofsgebührensatzung getroffenen

Regelungen sind nunmehr Bestandteil der Friedhofssatzung und des Gebührenverzeichnisses.

Die Festlegungen zu Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden im § 5 gemäß gleichlautender Fassung in Dessau und Roßlau beibehalten.

Die Formulierungen zur Stundung und zum Erlass von Gebühren wurden im § 6 den nach neuster Rechtsauffassung gültigen Standard angepasst.

Die im § 6 der Roßlauer Friedhofsgebührensatzung aufgeführten Gebührentarife werden in der gemeinsamen Satzung Bestandteil des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.

Der § 6 der Dessauer Friedhofsgebührensatzung ist entbehrlich. Die hier getroffenen Regelungen sind Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung der Gebührenbescheide.

Die Regelungen des § 9 der Brambacher Friedhofsgebührensatzung wurden ebenfalls gestrichen. Hier greifen gesetzliche Regelungen.

Zur Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Friedhofsgebühren wurden in Dessau zuletzt mit Wirkung zum 1. April 2007 und Änderung zum 1. Januar 2008, in Roßlau mit Wirkung zum 1. Juli 2007 aktualisiert. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brambach wurde im Dezember 1997 in Kraft gesetzt. Gemäß den Regelungen des § 5 Abs. 2b KAG LSA soll ein Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren kommunaler Einrichtungen drei Jahre nicht übersteigen. Insofern sind die Neukalkulation und die sich daraus ergebende Änderung der Gebührensätze geboten.

Die neuen Friedhofsgebühren resultieren aus der Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für den Zeitraum von 2011 bis 2013 (Beschlussvorlage DR/BV/484/2010/II-EB). Das der Friedhofsgebührensatzung anliegende Gebührenverzeichnis ist das Ergebnis dieser Gebührenkalkulation.

Damit wird eine Vereinheitlichung der Gebührensätze im gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau erreicht.

Zur Ermittlung einzelner Gebührenposten wird auf die Beschlussvorlage zur Friedhofsgebührenkalkulation der Stadt Dessau-Roßlau verwiesen.

Die nachfolgende Übersicht ermöglicht einen Überblick über die zukünftige Gliederung des Gebührenverzeichnisses:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

- 1.** Grabnutzungsgebühren
 - 1.1.** Reihengräber

- 1.2. Wahlgräber
- 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
- 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
- 1.5. Kolumbarium
- 1.6. Ablösegebühr
- 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
- 2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- 2.1. Benutzung der Feierhallen
- 2.2. Benutzung der Kühlräume
- 2.3. Erdbestattungen
- 2.4. Feuerbestattungen
- 2.5. Urnenbeisetzungen
- 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
- 3. Exhumierungen und Hebungen
- 4. Grabmalgebühren
- 5. Sonstige Gebühren
- 6. Sonderleistungen

Die Gegenüberstellung aller Gebührenposten der bisher gültigen drei Einzelsatzungen mit den Gebührensätzen der gemeinsamen neuen Satzung ist der Anlage 4 zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen.

Nachfolgend wird auf die Entwicklung einzelner Gebührenposten eingegangen.

1. Grabnutzungsgebühren

Die bisher geltenden Gebührensätze konnten nicht beibehalten werden. In einzelnen Gebührensätzen waren nicht unerhebliche Steigerungen zur Kostendeckung notwendig.

Im zu betrachtenden Kalkulationszeitraum sind die Steigerungen der Personalkosten aus den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst zu kompensieren und die stetig steigenden Energie-, Material und Betriebskosten zu tragen. Der Eigenbetrieb Stadtpflege versucht durch ein entsprechendes Energiemanagement und den Personalkostenabbau entgegenzuwirken. So wird eine Stelle in der Verwaltung nach Auslaufen der Altersteilzeitvereinbarung nicht neu besetzt. Weiteres Einsparpotential ist kaum zu erschließen, da bereits in der Vergangenheit durch Umstrukturierungen, Personalabbau und die Neuvergabe von Fremdleistungen Einsparungsanstrengungen unternommen wurden. Für die Gewährleistung eines ordentlichen Friedhofsbetriebes sind hier keine Reduzierungen mehr möglich.

In dem neu zu erarbeitenden Gefüge der einzelnen Grabarten untereinander kommt es aufgrund der Zusammenlegung von drei Gebührensatzungen und der daraus resultierenden Vereinheitlichung zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Grabarten. Während die Reihengrabstellen deutliche Gebührenerhöhungen zu verzeichnen haben, kommt es bei den Erdbestattungswahlgrabstätten und auch bei der Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen zu Senkungen der Gebührensätze.

Auch bei den Grabarten, deren Pflege vom Eigenbetrieb geleistet wird, sind Gebührenerhöhungen festzustellen, welche sich jedoch zum Teil auf die Separierung der Pflegekosten dieser Grabarten beziehen. Damit ist das Verhältnis zwischen

Grabstellen, die von den Angehörigen zu pflegen sind und den Grabstellen die zusätzliche Kosten durch ihre Pflege für das Friedhofswesen hervorrufen, zukünftig sachgerechter berücksichtigt.

Zur Darstellung der absoluten Beträge wird auf die Anlage 4 zu dieser Vorlage verwiesen.

Ein Vergleich zu den Städten Halle und Magdeburg mit einer ähnlichen Anzahl an Friedhöfen zeigt, dass auch die teilweise erhöhten Gebührensätze keine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gebührenzahler darstellen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der aus Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Friedhofspflegekosten (öffentliches Grün) in Halle bei ca. 26% und in Magdeburg bei 64% liegen. In Dessau-Roßlau wurde mit einem Anteil von 32% kalkuliert.

Dessau-Roßlau	Halle	Magdeburg
EUR	EUR	EUR
<u>Erdreihengrab</u>	<u>Erdreihengrab</u> 651,00	<u>Erdreihengrab</u> 182,00
	Friedhofsunter- 74,00	Friedhofsunter- 624,00
	haltungsgebühr	haltungsgebühr
		Graburkunde 10,00
734,36	725,00	816,00
<u>Urnenreihen- grab</u>	<u>Urnenreihen- grab</u> 617,00	<u>Urnenreihengrab</u> 54,00
	Friedhofsunter- 74,00	Friedhofsunter- 624,00
	haltungsgebühr	haltungsgebühr
		Graburkunde 10,00
719,50	691,00	688,00

In allen drei Städten beträgt die Laufzeit der Gräber 20 Jahre. In den Erdreihengräbern der Stadt Dessau-Roßlau kann ein Kind zusätzlich bestattet werden. In Halle ist die Beisetzung von zwei weiteren Urnen innerhalb der Grablaufzeit möglich.

Von der Bevölkerung häufiger genutzt als Reihengräber werden jedoch Wahlgrabstätten. Hier zeigt ein Vergleich mit den Städten Halle und Magdeburg folgendes Bild:

Dessau-Roßlau ¹⁾	Halle ¹⁾	Magdeburg ^{2),3)}
EUR	EUR	EUR
<u>Erdwahlgrab</u>	<u>Erdwahlgrab</u> 975,00	<u>Erdwahlgrab</u> 323,00
	Friedhofs- 111,00	Friedhofsunter- 624,00
	unterhaltungs- gebühr	haltungsgebühr
		Graburkunde 10,00
780,82	1.086,00	957,00

<u>Urnenwahlgrab</u>	<u>Urnenwahlgrab</u>	930,00	<u>Urnenwahlgrab</u>	161,00
	m² flächenabhängige Kosten	22,50	Friedhofsunterhaltungsgebühr	624,00
	Friedhofsunterhaltungsgebühr	111,00	Graburkunde	10,00
775,25	1.063,50		795,00	

- 1) Laufzeit 30 Jahre
- 2) Laufzeit 20 Jahre
- 3) In den Wahlgrabstellen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr von 624,00 EUR ist bei jeder neuen Bestattung/Beisetzung in einer Grabstelle mit bereits bestehendem Nutzungsrecht erneut zu zahlen.

Im Zuge der veränderten Friedhofskultur und der immer stärkeren Nachfrage der Hinterbliebenen nach Grabstätten ohne Pflegeaufwand für die Angehörigen haben zwischenzeitlich viele Städte die unterschiedlichsten Grabformen angelegt. Diese Grabformen sind aufgrund ihrer doch recht unterschiedlichen Gestaltung nur schwer vergleichbar. Als ein mögliches Beispiel ist im Folgenden ein Vergleich einer Urnengemeinschaftsanlage betrachtet worden.

Dessau-Roßlau ¹⁾	Halle ²⁾	Magdeburg ²⁾
EUR	EUR	EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>	<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>	<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>
	Pflegekosten UGA	
	Friedhofsunterhaltungsgebühr	Friedhofsunterhaltungsgebühr
	Graburkunde	Graburkunde
791,13	749,50	857,00

- 1) Laufzeit 30 Jahre
- 2) Laufzeit 20 Jahre

Wie bereits im Ortsteil Roßlau möglich, wird es in Zukunft in ganz Dessau-Roßlau möglich sein, in einzelnen Fällen vor Ablauf der Ruhezeit auf ein Grabnutzungsrecht zu verzichten. Damit soll dem teilweise sehr schlechten Zustand von Grabstellen entgegengewirkt werden. Im Falle des Verzichtes wird die Grabstelle beräumt und Gras eingesät. Für die Rasenmäh und sonstige Pflege der bestehenden Grabstelle hat der Verzichtende für jedes verbleibende Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr von 16,06 EUR zu zahlen.

Alternativ haben die Angehörigen auch die Möglichkeit, einen Pflegevertrag mit einem ortsansässigen Friedhofsgärtner abzuschließen. Gemäß der Broschüre

„Wegweiser in schweren Stunden“ herausgegeben von der Wochenspiegel-Verlags-Gesellschaft mbH & Co. KG, betragen die Pflegekosten für eine Dauergrabpflege für 25 Jahre 200,00 EUR. Die entspricht einem Jahresbetrag von 8,00 EUR.

Das Friedhofswesen der Stadt Magdeburg sieht hier eine Gebühr von 61,00 EUR vor.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren lassen sich in drei große Gruppen unterteilen:

- a) Erd- und Urnenbeisetzungen
- b) Nutzung der Feierhallen
- c) Kremierung

Der Vergleich mit den Städten Halle und Magdeburg ist nur bedingt möglich, da in der jeweiligen Gebühr unterschiedliche Leistungen enthalten sind.

Dessau-Roßlau		Halle		Magdeburg	
EUR		EUR		EUR	
<u>Erdbestattung</u> Gruftaushub/ Trägerleistung	573,68	<u>Erdbestattung</u> Gruftaushub	438,00	<u>Erdbestattung</u> Gruftaushub	491,00
<u>Urnenbe- stattung</u> Gruftaushub/ Trägerleistung	247,29	<u>Urnenbe- stattung</u> Gruftaushub/ Trägerleistung	161,00	<u>Urnenbe- stattung</u> Gruftaushub	111,00
<u>Urnenbei- setzung ohne Angehörige</u>	140,98	<u>Urnenbei- setzung ohne Angehörige</u>	110,00	<u>Urnenbei- setzung ohne Angehörige</u>	97,00

So werden für Erdbestattungen weder in Halle noch in Magdeburg Trägerleistungen erbracht. Die Trägerleistungen müssen dann beim Bestatter mit mindestens 120,00 EUR zusätzlich bezahlt werden. (Angebote KGSt)

Bei der Urnenbeisetzung in Magdeburg ist die Trägerleistung an den Bestatter zu zahlen. Darüber hinaus ist bei jeder Beisetzung eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 624,00 EUR zu zahlen.

Die Nutzung der Feierhallen ist in allen Städten nach der Art der Feierhalle gestaffelt. Alle drei Städte haben Probleme für die Nutzung der Trauerhallen Gebührensätze festzulegen, welche die entstehenden Kosten decken. Aus diesem Grund wird auch in Dessau-Roßlau ein Teil der Kosten über die Bestattungsgebühren finanziert, um einen Kostendeckungsgrad von 100 % zu erreichen. In Halle rechnet man mit einem Kostendeckungsgrad von 69%. Der verbleibende Anteil ist haushaltsfinanziert.

Stadt	Gebührensätze von – bis
-------	-------------------------

	EUR
Dessau-Roßlau	78,32 – 131,55
Halle	70,00 – 180,00
Magdeburg	88,00 – 184,00

Die Feuerbestattungsgebühren konnten mit einer Änderung im Cent-Bereich konstant gehalten werden. Dies ist erfreulich, da sich der Eigenbetrieb hier im wirtschaftlichen Wettbewerb befindet und auch in Zukunft konkurrenzfähig bleiben muss. Die Einäscherungsgebühren werden in Dessau-Roßlau 168,56 EUR betragen. Nach der derzeit gültigen Satzung werden in Magdeburg Gebühren in Höhe von 177,31 EUR erhoben.

Auch bei der Erhebung von Kühlraumgebühren werden sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Im Städtevergleich ergibt sich folgende Gegenüberstellung.

Dessau-Roßlau		Magdeburg	
	EUR		EUR
Grundgebühr	9,20		
Gebühr pro Tag	9,52	Gebühr pro Tag	28,00
		Kühlzelle pro Monat	88,00

Die Satzung der Stadt Halle sieht keine Kühlraumgebühren vor.

3. Exhumierungen und Hebungen

Dieser Gebührenbereich ist von untergeordneter Bedeutung und kommt nur selten vor. Die Friedhofverwaltung ist gehalten, Exhumierungen und Umbettungen zu vermeiden, da es sich hierbei um eine Störung der Totenruhe handelt.

4. Grabmalgebühren

Die Grabmalgebühren wurden im Interesse eines überschaubaren Gebührenkataloges und aufgrund der nahezu identischen Kostenverursachung vereinheitlicht und sind als Verwaltungsgebühr für die Grabmalgenehmigung zu zahlen. Die Kosten der Standsicherheitskontrollen von Grabmalen werden Bestandteil der laufenden Friedhofsunterhaltungskosten.

Im Gebührenvergleich mit Halle und Magdeburg fallen die Grabmalgebühren gering aus.

Dessau-Roßlau		Halle		Magdeburg	
	EUR		EUR		EUR
Grabmalgebühr	19,14	Liegende Steine/ Schriftplatten	34,00	Liegende Steine/ Schriftplatten	85,00
		Stehende Steine bei 20 Jahren	149,00	Stehende Steine	143,00
		Stehende Steine bei 30 Jahren	206,50		

		Einfassungen	160,00
		Erdgrabstätten	
		Einfassungen	143,00
		Urnengrabstätten	

5. Sonstige Gebühren

Bei den sonstigen Verwaltungsgebühren ergeben sich keine wesentlichen Erhöhungen.

Aufgrund der Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird es zukünftig kein Genehmigungsverfahren für Gewerbetreibende mehr geben. Mit dem Wegfall des Verwaltungsaktes wird auch dieser Gebührentatbestand in der neuen Gebührensatzung nicht mehr berücksichtigt.

Dienstleister, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, sind jedoch verpflichtet, der Friedhofsverwaltung ihre Tätigkeiten vor deren Beginn anzuzeigen. Die Kenntnisnahme dieser Anzeigen und deren Prüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Friedhofssatzung sind Verwaltungstätigkeiten, welche im Rahmen der Gebührenkalkulation zu separieren sind. Demgemäß werden zukünftig Anzeigegebühren für Dienstleistungserbringer erhoben.

Die Städte Halle und Magdeburg haben diese Veränderung in ihren Gebührentarifen noch nicht berücksichtigt. Insofern ist der Vergleich zur Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende angestellt worden.

Dessau-Roßlau		Halle		Magdeburg	
	EUR		EUR		EUR
Verlängerung/ Umschreibung von Nutzungs- rechten	9,10	Verlängerung/ Umschreibung von Nutzungsrechten pro ½ h nach tat- sächlichem Zeitauf- wand	17,00	Nachbelegungs- gebühr	27,00
Verwaltungs- gebühr pro h	27,58	Verwaltungsge- bühr pro h	34,00	Verwaltungsge- bühr pro h	39,00
Einfahrtgenehmi- gung für 2 Jahre	11,58			Einfahrtgenehmi- gung für 1 Jahre	28,00
Anzeigegebühr Dienstleister bis 5 Anzeigen pro Jahr	9,19				
Anzeigegebühr Dienstleister über 5 Anzeigen pro Jahr	41,37			Zulassungsge- bühr Gewerbe- treibende für 3 Jahre	92,00

Urnenversand	41,52	Urnenversand	27,50	Urnenversand außerhalb Stadt- gebiet	40,00
--------------	-------	--------------	-------	--	-------

Anlage 2: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau und
Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Anlage 3: Synopse zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 4: Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung im
Vergleich